

# Was gilt? Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 14.6.2021

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis <sup>1</sup>	≤ 10 §2 Absatz 6, ab 1.7.2021	11 – 35 §2 Absatz 5	36 – 50 §2 Absatz 4	51-99 §2 Absatz 3	100-164 §2 Absatz 2	≥ 165 §2 Absatz 1	Immer notwendig
Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG)	Innerhalb geschlossener Räume						<p><b>nach der allgemeinen Landesverordnung:</b></p> <p><b>Abstandsempfehlung (§ 2)</b> Die Fläche muss jeweils in Bezug auf die Personenzahl die Abstandsempfehlung ermöglichen.</p> <p><b>Hygieneanforderungen (§ 4)</b> Eine Selbstversorgung ist möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.</p> <p><b>Hygienekonzept (§ 6)</b></p> <p><b>Datenerhebung (§7)</b> Die Datenerhebung kann u.a. mit der Corona-Warn-App oder mit der Luca-App erfolgen.</p> <p><b>Zutritts- / Teilnahmeverbot (§ 8)</b></p> <p><b>Arbeitsschutzanforderungen (§ 9)</b></p>
	Im Freien						
Übernachtungen unter 4 Nächte	18 Personen <sup>2</sup> ; je Schlafräum max. 3 Haushalte			18 Personen <sup>2</sup> nur zur Ehrenamtsqualifizierung; je Schlafräum max. 2 Haushalte			
	ab 1.7.2021 240 Personen <sup>2</sup>	ab 1.7.2021: 120 Personen <sup>2</sup>	18 Personen <sup>2</sup>				
Übernachtungen ab 4 Nächte (ab 1.7.2021)	360 Personen <sup>2</sup>	240 Personen <sup>2</sup>	60 Personen <sup>2</sup>				
	Maskenpflicht nur bei Kontakt nach außen						
Offene Kinder- und Jugendarbeit	10 Personen aus 3 Haushalten oder Kinder unter 14 Jahren aus maximal 8 Haushalten						
	36 Personen <sup>2</sup> (Innen) 60 Personen <sup>2</sup> (im Freien)	36 Personen <sup>2</sup> (Innen) 60 Personen <sup>2</sup> (im Freien)	10 Personen aus 3 Haushalten oder Kinder unter 14 aus max. 8 Haushalten				
Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG)	Innerhalb geschlossener Räume						
	36 Personen 240 Personen <sup>2</sup>	36 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	18 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	18 Personen 36 Personen <sup>2</sup>	18 Personen <sup>2</sup>	12 Personen <sup>2</sup>	
Im Freien							
	60 Personen 240 Personen <sup>2</sup>	60 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	30 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	18 Personen 120 Personen <sup>2</sup>			
Maskenpflicht	Innenraum	Innenraum	Innenraum	Immer	Immer	Immer	

<sup>1</sup> <https://corona.rki.de/>

<sup>2</sup> Getestete Personen: Bei Angeboten für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung per Antigentest oder PCR-Test vorlegen. Für geimpfte und genesene Personen ist die einmalige Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf, ausreichend.

**Auslandsfreizeiten:** Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. Geklärt werden müssen die eigenen Risiken, z.B. eine Änderung der Einstufung des Ziellandes durch das auswärtige Amt während der Freizeit. Die Einreisebestimmungen für Deutschland und die Absonderungsverordnung BW sind ebenfalls zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass dem Veranstalter durch eine mögliche Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsbestimmungsrechts erlaubt wird.